



## Inhaltsangabe:

Seite

Allgemeinverfügung der Gemeinde Ascheberg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen zur Schließung von Einrichtungen zur Beratung über Förderprogramme	2
--	---



GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Ascheberg · Dieningstraße 7 · 59387 Ascheberg

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen folgende

### **Allgemeinverfügung zur Schließung von Einrichtungen zur Beratung über Förderprogramme**

mit diesen

#### **I. Regelungen**

##### **1. Schließung von Einrichtungen**

Die Einrichtungen gemäß den nachfolgenden Förderprogrammen sind ab sofort für den Publikumsverkehr zu schließen:

- a. Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung oder Potentialberatung
- b. Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren,
- c. Beratung zur beruflichen Entwicklung/ Anerkennung Kompetenzen,
- d. Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren,
- e. Regionalagenturen.

##### **2. Telefonische Verfügbarkeit/ Internetangebote**

Die unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen mögen weiterhin vollständig telefonisch zur Verfügung stehen. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Web-Auftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen.

##### **3. Ausdrückliche Geltung der Regeln auch für bestimmte Beratungsprojekte und Servicestellen**

Die unter Ziffern 1. und 2. getroffenen Regelungen gelten auch für das Beratungsprojekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ (Arbeit und Leben NRW, Düsseldorf) und die Servicestelle „faire Zeitarbeit und Werkverträge“ (Technologieberatungsstelle NRW, Düsseldorf).

#### **4. Besondere Regeln für bestimmte Beratungen**

Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren können telefonisch oder per Videochat erfolgen. Bei positivem Beratungsergebnis können die Interessenten kurz die Beratungsstelle aufsuchen, um notwendige Dokumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu unterschreiben.

Die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der ESF-Förderprogramme

- a. Ausbildungsprogramm NRW
- b. Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
- c. 100 zusätzlich Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen
- d. Teilzeitberufsausbildung
- e. öffentlich geförderte Beschäftigung

sollen so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch erfolgen.

#### **5 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

#### **6. Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## **II. Begründung**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und in Ausführung der Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 15.03. und 17.03.2020 sind alle schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen sowie in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen zu schließen.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Gemeinde Ascheberg als die für die Umsetzung des IfSG gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde die vorgenannten rechtlichen Bestimmungen und Erlasse um.



### III. Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ascheberg, 20.03.2020



---

Dr. Risthaus  
Bürgermeister